

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgegeben.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gerechtigkeit

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Die Ansprache des bairischen protestantischen Oberconsistoriums.

(Fortsetzung aus Nr. 276.)

H. Indem man sich jetzt zu den einzelnen kirchlichen Maßnahmen wendet, wird von jenen ausgegangen, welche bereits durch allerhöchste Sanction bestätigt sind. Es ist das 1) das neue Gesangbuch, eingeführt durch allerhöchste Entschliessung vom 1. Febr. 1854. Nur kurz sei eingangsweise daran erinnert, daß vor dessen Einführung neben dem bestehenden Gesangbuch in unserm Lande mehr denn Eine Privat-Sammlung von Liedern erschienen war, welche große Verbreitung unter den Gemeinden fanden. Die Sammlungen waren trefflich, ihre Verbreitung bewies das gefühlte Bedürfnis; aber die Privatwerke fanden dem autorisirten Gesangbuch, dessen dessen Mangelhaftigkeit auf und konnten doch nicht in kirchlich-legitimer Weise öffentlich zu gemeinlichen Zwecken benutzt werden. Das war ein Uebelstand, der beseitigt werden mußte, und die Erinnerung daran gebietet mit zur äußeren Geschichte des jetzigen Gesangbuchs. Doch liegen andere principielle Erwägungen näher und werden besser zum Verständniß auch dieser Maßregel führen. Fast überflüssig erscheint es zu sagen, welche Bedeutung das geistliche Lied zu allen Zeiten, von den Tagen der Apostel bis auf uns herab, für die Gemeinde Christi gehabt habe. Unsere Kirche, die man vor andern als „die singende Kirche“ bezeichnet hat, weiß es, wie aus täglicher Erfahrung so aus den Blättern der Geschichte. Dieses Zeugniß ihres Lebens, wie sie es im Liede durch die verschiedenen Jahrhunderte hindurch bezeugt hat, muß die Kirche sich unverändert erhalten. Sie muß auch hier dem Hausvater gleich sein, der aus seinem Schatze „Altes und Neues“ hervorholt. Auch hierin aber hat die Kirche ihre bestimmten Grenzen. Sie kann nicht nach Belieben aus Altem und Neuem herauswählen. Das erste Gesetz ist, daß sie nichts anerkenne, was dem Bekenntnisse ihres Glaubens nicht gemäß ist. Das zweite ist, daß sie die Geschichte befrage, welche Lieder denn von alterher der Gemeinde werth und lieb und eine Kraft des Trostes waren und welche in späterer Zeit mit innerer Berechtigung Gemeinlieder in diesem Sinne geworden sind. Danach scheidet sie aus dem Altem wie aus dem Neuem mit Sicherheit aus und merket Willkür. Daß es leichter ist, bei Altem Liedern diese Grenze anzunehmen, liegt in der Natur der Sache. Neues wird erst in längerem Verlaufe nachweisbar kirchentlich. Daher kommt das Vorkommen älterer Lieder. Mit diesen ältern Liedern ist es aber nun häufig so ergangen, wie Luther schon in seiner Vorrede vom Jahre 1524 zu seiner Liedersammlung sagt: „Wohl ich sehe, daß des täglichen Nutzens; oh! allen Unterchied, wie einem Kirchenglied gut dünkt, und keine Rache werden — hab ich Sorge, es werde diesem Völklein die Länge gehen, wie es alle Zeit guten Vätern gegangen ist, daß sie durch ungeschickter Köpfe, Insuper sogar überschüttet und verpöthet sind, daß man das Gute darunter verlor und allein das Unnütze im Brauch behalten hat.“ Und so ist es gekommen trotz aller Vorzüge Luthers. Ja, dahin war es gekommen, daß, wenn ein Sterbender auf seinem Bette den Trost eines alten Liedes begehrte, der Seelsorger erst bedenken mußte, ob er nicht mit einer Verflüchtigung des alten Liedes noch an dem Kranken noch ein Aemseln besorgen. Denn in eine Legion von verschiedenen Ueberarbeitungen, Bekümmelungen und Umstellungen war in der Unzahl besonderer Gesangbücher Deutschlands der alte Liedertrost zerfallen und auseinandergegangen. Wollte Gott, es wäre zu verschweigen, was nur allzu wahr und allzu bekannt ist. Nun ist zwar ebenso wahr, daß in den alten Liedern bewährter Trost nicht jedes Wort sich behaupten ließ, dies aber nicht zufälligen Abwägung wegen, sondern weil in der Entwicklung der Sprache manches Wort entweder unverständlich geworden war oder störende Nebenbedeutungen gewonnen hatte. Da ist aber nicht mit blumper, sondern nur mit schonender und zarter Hand zu helfen. Es ist gegen alle Pflicht, am Erbe der Väter mit leichtfertiger Sinne und auf Gerathewohl zu schalten. Wenn Glieder der deutschen Literatur, wie Herder und so viele Andere, den Werth der alten Lieder zu schätzen wußten, so kann man danach freilich nicht verlangen, daß es auch Andere thun. Denn dazu gehört tiefere Bildung, Sprachkenntniß, Verständniß wahrhaft dichterischer Schönheit, und diese Güter liegen nicht auf der Straße, um von Jedermann gefunden zu werden. Wer will z. B. nicht nur über den Reim urtheilen, wenn er nicht zuerst weiß, welcher ein Unterschied zwischen dem Reimgesetz Alterer und neuerer Zeit besteht? Was aber Allen nahe liegt, was doch naheliegen sollte, das ist die Kenntniß unserer deutschen Völkersprache, vorzüglich mit dem Liede, und die Schriftwahrheit gehalten an das Lied. Das ist die Kenntniß, welche z. B. dem schlichten Landmann die alten Lieder werth macht, während die sibirische Bildung Anderer mit dem Mangel an Kenntniß nach diesen beiden Seiten hin gekränkt wird: Man ärgert sich am Inhalt, und schiebt die Form vor; man achtet die Form, und versteht nicht die Bedeutung, die man an diesem National-Geist deutschen Sprachentfaltung und vielseitigster Verankerung in den Reichthum der göttlichen Offenbarung hat. Aber nach einer Seite hin, nach jener, welche die Form betrifft, ist zu helfen, und das Gesangbuch legt kein Hinderniß in den Weg. Es ist möglich, viellecht mehr denn genug davon geboten, was auch bei dem Verständniß und Bildung Schwächste tragen kann. Die Geistlichen werden auch hierin ermahnt, nicht durch Speise Denen zugunsten, welche ihr nicht gewachsen sind, kein Mittel der Schonung und der Geduld unter sucht zu lassen, statt Mergerniß zu geben, weil auch hier wie überall in der Darreichung des Guten gilt: weislich zu theilen und dahin zu sorgen, daß es zur Bekahrung je nach Bedürfniß und Verständnis diene. Was die Sangesweise der Veder anlangt, so ist da überall nicht geholfen, wo der Organist es verkehrt, die dem Melodienbuch beigegebene Instruktion zu benutzen und mit seiner Kunst sich der Gemeinde ordentlich zu Dienst zu stellen. Das hat die Erfahrung in vielen Städten und Dörfern bereits jütange gelehrt. Wer freilich nicht den Unterschied zwischen Liedern eines Beschränkungsreiches und freudigen Gemeindegesanges fühlt, wer dann trachtet, sich auf der Regel hören zu lassen, statt dem Bedürfniß der Gemeinde zu dienen, dem bleibt halt des Verständnisses nichts übrig, als zu versuchen, wie weit es ihm mit äußerem Gehorsam der Volksherrschaft gelinge. Durch allerhöchste Entschliessung am 20. Juli 1854 wurde zweitens eingeführt: 2) die Gottesdienstordnung. Man muß sich nicht wundern, zu sagen, welche Bedenken in dieser Bestimmung bei uns zu Lande laut geworden sind. Sie soll „katholischer“ sein. Was würde Luther, was würden die Urheber unserer alten lutherischen Gottesdienstordnung, der Braunschweig-Hildesheimer Gottesdienstordnung u. dgl. dazu sagen! Sie glaubten mit ihren Ordnungen ein Zeugniß wider das ungeschickte, was ihnen an der katholischen Kirche irrlig schien, und ihre

Uebersicht meinen. Das ist erst recht katholisch. Ist es soweit in völliger Unwissenheit über die Absicht und Bedeutung dieser unserer christlichen Cultusformen gekommen, dann mag die Nachwelt über uns zu gerechtem Gericht sein. Es ist nicht möglich, hier mit einer ausführlichen geschichtlichen Belehrung dieser Unwissenheit zu begegnen. Es ist vielmehr einfach zu bezeugen, aus welchen Nothständen diese Ordnung unter Ausweisung der Generalsynode vom Jahre 1853 hervorgegangen ist. Von jenen alten reformatorischen Ordnungen war Vieles in weitern Gebieten unser Landes bruchstückweise noch in Brauch. In andern Theilen war es abgekommen oder unbekannt, und doch gehörten sie alle einer und derselben Kirche an. Allmählig fühlten Einzelne, daß nicht bloß diese Zerfahrenheit einer Kirche übel anstehe, sondern sie sahen ein, daß durch Ungunst der Zeiten ein wesentliches Recht der Gemeinde verkommen sei, nämlich eben dadurch, daß die Gemeinde sich im Gottesdienste bloß schuldlos zu verhalten, zu hören und sich vorzusprechen zu lassen hatte, statt sich selbstthätig zu betheiligen. So fingen denn einzelne Geistliche an, unsere alten heimlichen, nicht sonderliche, fremde und neuerfundene Ordnungen wieder ins Leben zu rufen. Aber was in sich selbst berechtigt war, hatte weder kirchenregimentliche Sanction noch allgemein gültige Ordnung für sich. Was zu thun sei, darüber konnte das Kirchenregiment nicht urtheilen. Es stellte mit Beirath der Generalsynode das Recht der reformatorischen Gottesdienstordnung her, nicht ohne sorgfältig vorzuschreiben, in welcher Art dies allmählig und unter Verständigung mit den Gemeinden durchzuführen sei. Das ist die geschichtliche Erklärung des Vorgangs. In dieser Gottesdienstordnung ist nun nichts enthalten, was nicht bereits Luther als rechte Weise des Gottesdienstes empfahlen und eingeführt hätte, nur daß Etwas der möglichsten Kürze wegen, oder, wie Luther sagt: „daß der Gläubigen Geist nicht mit Ueberdruß gedämpft werde“, hinweggelassen wurde, was Luther noch empfahl und befohlen. Was aber in den einzelnen Theilen der Gottesdienstordnung steht, sind entweder Worte der Heiligen Schrift entnommen, oder uralte Gebetsformen ursprünglich griechischer Sprache, die einer Zeit entstammen, welche dem, was heutzutage römischer Cultus heißt, um viele Jahrhunderte vorangeht. Was endlich Luther in dem zu seiner Zeit herrschenden Gottesdienst ein Anstoß war, das findet sich in unserer Ordnung begreiflich ebenso wenig als bei Luther, weil diese Ordnung keine andere ist als die veraltete alte lutherische. Wie also diese Cultusform katholischer solle, das erscheint geradezu unbegreiflich. Worin aber liegt nun denn eigentlich die Bedeutung der wiederhergestellten Gottesdienstordnung? Nicht bloß darin, daß hiermit der lutherischen Kirche unser Lande gewährt wurde, was sie wiederzufordern ein kirchliches Recht hat, sondern aus noch wesentlichem, innerm Grunde. Die eingeriffene, sogenannte einfache Form des Gottesdienstes war eine Verkümmernng des geistlichen Rechts der Gemeinde, welche, so sie sich ihres christlichen Bewußtseins bewusst ist, nicht zusammenkommt, um ohne thätige Betheiligung ihres Gemeindeglaubens von dem jeweiligen einzelnen Geistlichen sich bloß vorzusprechen und vorbereiten zu lassen und wie unumwunden zuzuhören. Es hat vielmehr die Gemeinde der Gläubigen, so sie es wirklich ist, nicht bloß ein Bedürfniß, sondern ein Recht und eine Pflicht, sich im gemeinsamen Gottesdienste eine Stätte zu sichern, wo die Gemeinde selbst bittet, bekant, lobt und dankt und ihres Gemeindeglaubens selbstthätig froh wird. Als in einer vergangenen Zeit jeder Prediger predigen wollte, was ihm gutdünkte, ohne alle Achtung vor bestehendem Gemeindeglauben und Gemeindegemeinschaft, da wußte man recht gut, was man wollte, als man diese Formen der Gemeindegemeinschaft verlassen ließ oder gar abschaffte. Die Gemeinde ward ähmer, und der Prediger hatte allein das Wort. Und tragt der ähmer Macht der äußern Gewohnheit wußte zuletzt die Gemeinde gar nicht, worum sie gebracht war, und glaubt selbstweise jetzt noch nichts Besseres thun zu können als ihres Rechts sich zu erwehren. Das Kirchenregiment denkt nun zwar nicht daran, eine Wohlthat mit Zwang aufzuzubringen. Das hat es in allgemeinen Erlässen darzuthun, das wird es in einzelnen Fällen weiter betheiligen. Es hat die Geistlichen vor einseitigem, gewaltsamem Vorgehen oft gewarnt, und wiederholt aufs neue diese Warnung, wobei die Geistlichen noch ausdrücklich ermahnt werden, sich nicht bloß bei der äußern Einführung der neuen Gottesdienstordnung zu begnügen, sondern auch das rechte Verständniß derselben in aller Weise zu fördern. Aber die Anerkennung des Rechts der Gemeinde, des Anspruchs auf die rechtmäßige Ordnung, kann das Kirchenregiment nicht fallen lassen, nicht um seiner, sondern um der Gemeinde willen. Vor allem darf beim Wort Gemeinde nicht bloß an die jeweilige Zahl erwachsener Gemeindeglieder gedacht werden. Wir müssen auch das heranwachsende Geschlecht, die gegenwärtige und zukünftige Jugend bedenken. Das war der Gedanke, der nicht am wenigsten Luther bewegte. Er wußte, was für eine Macht geistlicher Bildung und rechter Erziehung zum Gebot in den kurzen Formen liegt, die man liturgische nennt. Wo sind die Predigten, die sich für Aemseln eignen? Wie sieht es hierin selbst mit dem Wilschen, längern Kirchengebet? Über die kurzen Sprüche der Schrift, die gedrängten Gebete und Bekenntnisse, in welchen sich die Liturgie bewegt, sind für Männer nicht zu gering und für Kinder nicht zu hoch. Ja, sie gerade dienen „dem jungen Volk“, welches, wie Luther sagt, „soll und muß in der Schrift und Gottes Wort gelehrt und erzogen werden, daß sie der Schrift gewohnt, geschickt, künftlich und kundlich drinnen werden, ihren Glauben zu vertretten, und Andere mit der Zeit zu lehren und das Reich Christi helfen mehren“. Mit solchen Worten leitete Luther die Ordnung des Gottesdienstes ein, die er in der Kirche aufrichtete. Sind unsere Kinder für nichts zu achten und unbedacht zu lassen, weil etwa Erwachsene für ihren Bedarf diese Formen nicht nöthig zu haben glauben? Dann lasse man auch das Lied und den kirchlichen Segen weg, weil auch leider so und so viel Erwachsene des Gesangs sich entheben, während das Liedes kommen und vor dem Segen sich entzernen. Wenn dieses Alles recht armogen worden wäre, wenn man gewußt oder bedacht hätte, was Luther wollte, als er die Kirche mit seiner Gottesdienstordnung beschenkte, so würde man Gott für diesen Schatz danken, statt ihn für eine Last oder eine erfundene, unthätige Erneuerung zu halten.

Deutschland.

Preußen. — Berlin, 24. Nov. Man geht zu weit, wenn man sagt, daß Preußen in der neapolitanischen Frage die Vermittlerrolle übernommen habe; wol aber ist Preußen, soviel an ihm ist, gern bereit,